Satzung des Vereins "Haus Jona" Freienbessingen e.V.

Präambel

JESUS-CHRISTUS hat in seinem dienenden Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen-der Welt das Heil für Zeit und Ewigkeit erbracht.

In seiner Nachfolge ist Diakonie Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.

Sie übermittelt das Evangelium als umfassende Nächstenliebe, besonders an Menschen in Not- und Konfliktsituationen. Sie nimmt sich der Behinderten, der Alten und Kinder, der Kranken und Belasteten an und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Weite Nahen und Fernen, Einzelnen und Gruppen, Christen und Nichtchristen zu. Diakonie ist allen Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgetragen. Das Diakonische Werk soll dazu Grundlagen und Voraussetzungen, Hilfe und Begleitung auf seinen Arbeitsfeldern vermitteln.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Haus Jona" Freienbessingen e.V.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Freienbessingen (Kyffhäuserkreis) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sondershausen unter der Nummer 244 eingetragen.

§ 3 Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.

§ 4 Zweck und Arbeitsformen

- (1) Der Verein fördert und unterstützt das "Haus Jona" als Einrichtung zur Nachsorge und sozialen Rehabilitation suchtmittelabhängiger Menschen.
- (2) Gemäß dem Leitbild des Diakonischen Werkes geschieht die Arbeit des Vereins im Auftrag und der Nachfolge Jesu Christi. Der Verein will Suchtgefährdeten und Suchtkranken unabhängig von Herkunft und Konfession christliche Nächstenliebe durch Wort und Tat erfahrbar machen. Förderziele sind: betroffenen Menschen Lebensbegleitung, Seelsorge und Hilfen zur Rehabilitation zu vermitteln und zu gewähren. Der Verein fördert, entfaltet und erweitert die Fähigkeiten betroffener Menschen in allen
 - Der Verein fördert, entfaltet und erweitert die Fähigkeiten betroffener Menschen in allen Lebensbereichen und hilft ihnen, sich in Gesellschaft und Kirche zu integrieren.
- (3) Um diese Aufgaben verwirklichen zu können, fördert der Verein neben den Wohneinrichtungen ein zeitgemäßes Angebot an arbeitstherapeutischen, sozialpädagogischen, psychologischen sowie medizinischen Beratungs- und Betreuungsdiensten durch qualifizierte Mitarbeiter.
- (4) Um seine Förderziele zu erreichen, beteiligt sich der Verein auch an gemeinnützigen Gesellschaften.
- (5) Zwischen dem Verein und allen ihm zugehörigen Arbeitsbereichen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe in Thüringen, vornehmlich mit denen des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V.
- (6) Die Arbeit des Vereins schließt die Beratung und Seelsorge für die Angehörigen ein.

§ 5 Neue Aufgaben

Der Verein ist offen für die Übernahme neuer Aufgaben in den vorgenannten Zusammenhängen.

§ 6 Pflichten als Mitglied im Diakonischen Werk

- (1) Die Mitglieder des Vereins sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) mitarbeitet.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) ist.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 10.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitglieder

- (1) Im Verein sollen vertreten sein:
- (2) drei Vertreter der Ev.-Luth. Landeskirche in Thüringen bestehend aus;
 - dem Diakoniepfarrer der Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen oder dem Pfarrer der Ortsgemeinde
 - dem Superintendenten der Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen
 - dem Vorstand des Kreiskirchenamtes Gotha oder einem anderen vom Landeskirchenrat Beauftragten
- (3) ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche Thüringen e.V.
- (4) je ein Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften
 - Kyffhäuserkreis
 - Gemeinde Freienbessingen
- (5) Mitglieder aus den Bereichen Finanzen, Bauwesen, Betriebswirtschaft, Recht, Pädagogik, Medizin und Soziales

(6) Der Ein- und Austritt der Mitglieder ist freiwillig. Über den schriftlichen Antrag auf Eintritt entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit dem Tod des Mitgliedes und im Falle des Ausschlusses aus dem Verein, über den die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes entscheidet. Der Ausschluss ist zu begründen. Der Ausschluss darf nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge und Umlagen gefordert.

§ 11 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Die Festlegung von Richtlinien für die Vorhaben des Vereins.
- (2) Die Sorge für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Förderbereiche.
- (3) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes des Vereins. Der Vorstand wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine vorzeitige Abwahl ist mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder möglich.
- (4) Bei Beteiligung des Vereins an gemeinnützigen Gesellschaften wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreter für die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes, der Jahresabschlussrechnung und der Bilanz sowie die jährliche Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Festlegung der Höchstsumme, über die der Vorsitzende allein bzw. gemeinsam mit einem Stellvertreter verfügen kann.
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen gemäß § 10.
- (8) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (9) Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
- (10) Die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (11) Der Vereinsvorsitzende beruft die Mitglieder mindestens zweimal j\u00e4hrlich zu einer
 Mitgliederversammlung ein.
 Die Einladung mit der Tagesordnung ist drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.
 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies schriftlich unter
 Angabe des Zweckes und der Gr\u00fcnde verlangen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern

Im Vorstand muss ein Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mitarbeiten. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen wird in der Regel vertreten durch den Vorstand des Kreiskirchenamtes Gotha, anderenfalls benennt der Landeskirchenrat aus den Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 2 den Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden vertreten die beiden Stellvertreter in dringenden Fällen den Vorsitzenden gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder sind zur ständigen gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 6 Jahren, dieser bleibt bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Zur Führung der Geschäfte und zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben kann sich der Vorstand der Tätigkeit eines Geschäftsführers bedienen.

§ 13 Kollegiale Führung

- Den Vorstand leitet den Verein nach kollegialen Grundsätzen und nach den Grundsätzen der sorgfältigen kaufmännischen Tätigkeit.
 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen sowie die außerordentlichen Mitgliederversammlungen vor.

§ 14 Niederschriften

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung muß binnen zwei Wochen nach der Verhandlung an alle Vereinsmitglieder versandt werden.

Die Niederschrift der Sitzungen des Vorstandes muß eine Woche nach der Verhandlung beim Vereinsvorsitzenden vorliegen.

Die Niederschriften sind als Ergebnisprotokoll zu führen.

(2) Wesentliche Vorgänge oder Rechtsgeschäfte sind zu protokollieren und der Mitgliederversammlung in der jeweils folgenden Sitzung unter dem TOP "Bericht des Vorstandes" knapp zu erläutern.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt bis zum Ende des II. Quartals des Folgejahres. Sie-wird vom Diakonischen Werk Thüringen e.V. oder durch eine von dort anerkannte Prüfstelle geprüft.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk Thüringen e.V. soweit es nicht aus Grundstücken besteht, welche dem Verein nach seiner Gründung aus dem Pfründenvermögen der Landeskirche zugewendet worden sind. Grundstücke nach Satz 1 müssen im Falle der Auflösung des Vereins der Landeskirche zurückübertragen werden.

Es ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2.12.1999 beschlossen.